

Merkblatt zur F-Erklärung

Anspruch

Der Familienzuschlag der Stufe 1 steht unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht verheirateten Bezügeempfängern zu, wenn sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Diese Leistungen stehen nur anteilig zu, wenn ein oder mehrere andere Mitbewohner sie ebenfalls aus gleichem Grund in Anspruch nehmen.

Ihre Angaben in der F-Erklärung dienen der Feststellung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Sie eine dieser Leistungen beanspruchen können. Falls Sie einen Anspruch geltend machen, sind Sie verpflichtet, die in der F-Erklärung geforderten Angaben zu machen.

Zu Nr. 1.1 und 1.2 (in die Wohnung aufgenommene oder anderweitig untergebrachte Person)

Der Bezügeempfänger muss eine Person - dies kann auch sein Kind sein - in seine Wohnung aufgenommen haben. Seine Wohnung ist die Wohnung, in der der Bezügeempfänger tatsächlich - ggf. auch zusammen mit Dritten - wohnt und seinen Lebensmittelpunkt hat.

Eine andere Person ist in die Wohnung des Bezügeempfängers „nicht nur vorübergehend aufgenommen“, wenn auch für sie die Wohnung Mittelpunkt der Lebensbeziehung ist und sie mit dem Bezügeempfänger eine häusliche Gemeinschaft bildet.

Zu Nr. 1.3 (Unterhaltsgewährung, zur Verfügung stehende Mittel)

Eine Unterhaltsgewährung liegt nicht vor, wenn die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehenden Mittel das Sechsfache des Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 übersteigen.

Zu den Mitteln, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen, gehören eigene Einnahmen der Person sowie auch solche Einnahmen, die für ihren Unterhalt gewährt werden bzw. zu erbringen wären. Hierzu gehören alle Einnahmen, gleich welcher Art, welchen Ursprungs und welcher Bezeichnung, die geeignet sind, die Kosten der Lebenshaltung zu decken (z. B. eigene Einnahmen des Kindes):

- Unterhaltszahlungen von einer anderen Person im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht (z. B. vom anderen Elternteil)
- Eingliederungshilfen
- Ausbildungsvergütungen
- Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit
- Renten (Auszahlungsbetrag ohne etwaigen Zuschuss zur Krankenversicherung)
- zweckfreie Einnahmen (z. B. aus Vermögen)

- Ausbildungshilfen (z. B. BAföG, auch als Darlehen, oder Leistungen der Bundesagentur für Arbeit)
- Nachzahlungen und Zinsen
- Kinderzulagen und -zuschüsse
- Kindergeld, familienbezogene Leistungen

Die eigenen Einnahmen der aufgenommenen Person stehen mit dem Nettobetrag (nach Abzug der gesetzlichen Abgaben) zur Verfügung. Bei Einkommen aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sind einmalige Sonderleistungen (z. B. Sonderzuwendungen, Urlaubsgelder), die neben den regelmäßigen Bezügen gezahlt werden, nicht zu berücksichtigen. Sachleistungen Dritter sind in Höhe ihres Geldwertes anzusetzen.

Sofern keine Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils angegeben sind, muss ggf. ein fiktiver Unterhaltsbetrag nach der "Düsseldorfer Tabelle" in der jeweils geltenden Fassung bestimmt werden.

Zu Nr. 1.4 (anderweitige Unterbringung auf eigene Kosten)

Eine anderweitige Unterbringung liegt nur vor, wenn die häusliche Verbindung erhalten bleibt und hierfür auch Anhaltspunkte vorliegen (z. B. eigenes Zimmer, familiäre Bindung usw.). Sie besteht z. B. fort, wenn die aufgenommene Person nur vorübergehend (z. B. wegen Studiums, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalts) abwesend ist. Durch die Unterbringung darf sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht schwerpunktmäßig an den Unterbringungsort verlagern. Eine anderweitige Unterbringung ist nicht gegeben, wenn der Bezügeempfänger lediglich für den Unterhalt aufkommt oder das Kind z. B. beim anderen Elternteil lebt.

Eine häusliche Verbindung liegt nicht mehr vor, wenn die Lebensgemeinschaft in der Wohnung des Bezügeempfängers beendet worden ist, z. B. weil das Kind einen eigenen Hausstand oder ein Eltern-Kind ähnliches Verhältnis zu einer anderen Person (Pflegekindverhältnis) oder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet hat.

Sofern die häusliche Verbindung weiterhin besteht, wird die Unterbringung eines Kindes auf Kosten des Antragstellers unterstellt, wenn die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehenden Mittel den sechsfachen Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags nicht überschreiten. Leistungen Dritter (öffentliche oder private) für die Unterbringung des Kindes (z. B. Übernahme des Schulgeldes oder Wert eines kostenfreien Wohnens/Verpflegens) rechnen zu den für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

Zu Nr. 2 (sonstige Anspruchsberechtigte)

Beanspruchen mehrere Berechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihrer Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, so wird der maßgebende Betrag nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.